



Benützungsordnung Schützenhaus

Sammlung der Erlasse Nr. 6.5.5

Inhaltsverzeichnis

I.	Benützungsvorschriften	3
Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Zweck	3
Art. 4	Verwaltung / Unterhalt	3
Art. 5	Benützung	3
Art. 6	Belegungen	3
Art. 7	Ruhe und Ordnung	3
Art. 8	Einrichten / Aufräumen	3
Art. 9	Reservationen	3
Art. 10	Reinigung	3
Art. 11	Haftung	3
Art. 12	Beschwerden	4
II.	Betriebsvorschriften	4
Art. 13	Ordnungs- und Sorgfaltspflicht	4
Art. 14	Bedienung der Einrichtung	4
Art. 15	Schlüssel	4
Art. 16	Benützungsdauer	4
Art. 17	Schliessung der Anlagen	4
Art. 18	Parkplätze	4
Art. 19	Festwirtschaft, Warenverkauf	4
III.	Gebühren	4
Art. 20	Allgemeines	4
Art. 21	Spezielle Regelungen	4
Art. 22	Inkrafttreten	4

Benützungsordnung Schützenhaus

I. Benutzungsvorschriften

Art. 1 Allgemeines

Wo im Folgenden männliche Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese auch für weibliche Personen.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Benützungsordnung gilt für alle, welche das Schützenhaus benützen oder besuchen.

Art. 3 Zweck

Die Benützungsordnung regelt die Verwaltung und Belegung.

Art. 4 Verwaltung / Unterhalt

Das Geschäftsfeld Bau ist für den Unterhalt und die Verwaltung des Schützenhauses zuständig.

Für die Verwaltung der Räume im Erdgeschoss ist ausgenommen der WC-Anlagen – die Jugendarbeit der Gemeinde Ingenbohl zuständig.

Art. 5 Benützung

Das Schützenhaus steht für Gemeinde-, Jugend- und Vereinsanlässe sowie für Veranstaltungen Dritter, die dem Charakter des Gebäudes nicht widersprechen, zur Verfügung. Es dient der Jugendarbeit, kulturellen Anlässen, Versammlungen, Ausstellungen, Tagungen und übrigen Veranstaltungen.

Art. 6 Belegungen

- 1 Die Räume im Erdgeschoss stehen – ausgenommen der WC-Anlagen – ausschliesslich der Jugendarbeit der Gemeinde Ingenbohl zur Verfügung.
- 2 Für Gemeinde- und Vereinsanlässe sowie für Veranstaltungen Dritter stehen die Räume im Obergeschoss sowie die WC-Anlagen im Erdgeschoss zur Verfügung.
- 3 Reservationsgesuche im Rahmen Art. 6 Abs. 2 werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens via Onlinerestaurantbuch berücksichtigt. Dauerbelegungen sind nur in Ausnahmefällen möglich und müssen durch den Gemeinderat bewilligt werden. Das Geschäftsfeld Bau ist für die Vermietung zuständig.
- 4 Veranstaltungen Dritter dürfen den Betrieb der Jugendarbeit nicht einschränken.

Art. 7 Ruhe und Ordnung

- 1 Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass bei Veranstaltungen innerhalb und ausserhalb des Schützenhauses Ordnung herrscht.
- 2 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass auf der Aussenanlage Ruhe herrscht.
- 3 Bei Zuwiderhandlung behält sich die Gemeinde Sanktionen vor.

Art. 8 Einrichten / Aufräumen

- 1 Vor jeder Veranstaltung wird das Schützenhaus bzw. die beanspruchten Räume vom Werkdienst übergeben und nach der Veranstaltung wieder übernommen. Die vereinbarten Termine sind strikte einzuhalten.
- 2 Das Einrichten und das Aufräumen ist Sache des Mieters.

Art. 9 Reservationen

- 1 Mit der Bestätigung der Reservation werden dem Organisator die Gebühren durch das Geschäftsfeld Bau bekannt gegeben.
- 2 Die Gebühren werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.
- 3 Annullationen von bewilligten Gesuchen sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich dem Geschäftsfeld Bau zu melden, ansonsten folgende Gebühren in Rechnung gestellt werden:
 - Annullation bis 1 Woche vor Anlass = 100% der Gebühren
 - Annullation bis 4 Wochen vor Anlass = 50% der Gebühren

Art. 10 Reinigung

- 1 Allfällige Nachreinigungen oder anderweitige Aufwendungen durch den Hauswart werden separat verrechnet. Die Tarife berechnen sich nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung Gemeindeliegenschaften (Sammlung der Erlasse 6.1.5).
- 2 Bei Veranstaltungen besorgt der Organisator die Reinigung. Die beanspruchte Infrastruktur ist im gleichen Zustand abzugeben, wie sie übernommen wurde.

Art. 11 Haftung

- 1 Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder durch Dritte verursacht werden. Insbesondere haften Mieter für:
 - Die fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Räumlichkeiten und Einrichtungen inkl. Infrastrukturanlagen
 - Den Verlust des Inventars

- 2 Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird vorausgesetzt.
Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle, verlorene Gegenstände oder Diebstahl bei der Benutzung des Schützenhauses ab.

Art. 12 Beschwerden

Beschwerden gegen Entscheide des Geschäftsfelds Bau sind schriftlich und begründet, innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides, an den Gemeinderat Ingenbohl zu stellen.

II. Betriebsvorschriften

Art. 13 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht

- 1 Die Räumlichkeiten sind so zu benützen, dass sie weder beschädigt noch verunreinigt werden.
- 2 Es ist untersagt, Dekorationen mittels Nägel, Schrauben und weiterem Befestigungsmaterial an Decken, Böden und Wänden anzubringen.
- 3 In sämtlichen Räumen gilt ein generelles Rauchverbot.
- 4 Die Abfallentsorgung ist Sache des Mieters. Wenn die Gemeinde den Abfall entsorgen muss, werden dem Mieter die Gebühren gemäss Vorgaben des ZKRI in Rechnung gestellt

Art. 14 Bedienung der Einrichtung

Die technischen Anlagen dürfen erst nach erfolgter Instruktion durch den Werkdienst bedient werden.

Art. 15 Schlüssel

Die verantwortlichen Benutzer oder Veranstalter erhalten für die vereinbarte Mietdauer vom Werkdienst einen Schlüssel für die Anlage. Bei Verlust werden die Unkosten dem verantwortlichen Benutzer oder Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 16 Benützungsdauer

Die in der Bewilligung vereinbarte Mietdauer ist einzuhalten.

Art. 17 Schliessung der Anlagen

Der Mieter muss beim Verlassen des Schützenhauses sämtliche Lichter löschen und die Eingangstüren abschliessen. Allfällige Umtriebe werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Art. 18 Parkplätze

Die Benutzer sind verpflichtet, die Fahrzeuge auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen abzustellen und die Parkordnung einzuhalten.

Art. 19 Festwirtschaft, Warenverkauf

Für das Führen einer Festwirtschaft oder das Verkaufen von Waren wird gemäss Art. 1 des Gastgewerbegesetzes vom 10. September 1997 eine Bewilligung benötigt. Das Einholen der Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten bei einem Anlass ist Sache des Mieters.

III. Gebühren

Art. 20 Allgemeines

- 1 Die Gebühren regeln sich grundsätzlich nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung Gemeindeliegenschaften (Sammlung der Erlasse 6.1.5).
- 2 In den Gebühren für die Benützung des Schützenhauses sind die Grundkosten für Beleuchtung, Warmwasser, Lüftung und Endreinigung inbegriffen. Der Unterhalt der WC-Anlage während des Anlasses ist Sache des Mieters. Die Vermietung erfolgt unbeheizt.
- 3 Das Einrichten und Aufräumen der Räumlichkeiten des Schützenhauses ist Sache des Mieters, ebenso die Grobreinigung.

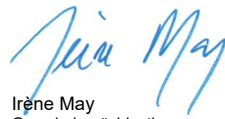
Art. 21 Spezielle Regelungen

- 1 Es bestehen keine speziellen Regelungen betreffend Gebührenbefreiung.
- 2 Interne Anlässe der Gemeinde Ingenbohl haben keine Gebühren zu entrichten.

Art. 22 Inkrafttreten

- 1 Die Benützungsordnung Schützenhaus wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. August 2024 genehmigt. Sie tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.
- 2 Die Benützungsordnung Schützenhaus wird in die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Ingenbohl (6.5.5) aufgenommen.

Gemeinde Ingenbohl



Irene May
Gemeindepräsidentin



Aldo Moschetti
Gemeindeschreiber